



## Entwurf Satzung

### § 1 Gründung, Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schilksee von 1947 e.V.“, abgekürzt „TSV Schilksee“ oder „TSVS“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter VR 1566 KI eingetragen.

### § 1a Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus einem Hauptverein, der sich aus Abteilungen und Zweigvereinen zusammensetzt. Die verschiedenen Sportarten werden in Abteilungen oder in eigenständigen Zweigvereinen zusammengefasst, die dann jeweils eine organisatorische Einheit bilden und ihren Sportbetrieb operativ möglichst eigenständig organisieren. Die Mitglieder, die einer Abteilung angehören, wählen Ihre Leitung in einer Abteilungsversammlung. Zweigvereine können nach Maßgabe der „Durchführungsverordnung Zweigvereine“ gegründet werden. Die Durchführungsverordnung Zweigvereine bedarf der mehrheitlichen Zustimmung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Pflege von Sport und Leibesübungen jeder Art und die Förderung des Gemeinschaftsgeistes.
2. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind
  - die Förderung der körperlichen und sozialen Entwicklung der Mitglieder aller Altersgruppen und jeden Geschlechts.
  - die Durchführung von regelmäßigen Sportübungen, von Kursen und öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen.
  - neben dem Einsatz die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.Der Verein ist geschlechtlich, politisch und religiös neutral.  
Die Vereinsmitglieder fühlen sich ihrer Umwelt in besonderer Weise verbunden.
3. Der Verein hat das Ziel, seinen Zweck unbürokratisch und basisorientiert auszuführen.

### § 3 Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Grundsätze und Datenschutz

1. Der Verein verfolgt die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.
5. Bezahlte Mitarbeit im Verein ist zulässig.
6. Für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen kann neben dem nachgewiesenen Auslagenersatz für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet über die Höhe der Pauschale die Mitgliederversammlung; für andere Personen entscheidet der Vorstand.
7. Die Kassenprüfung umfasst in jedem Jahr die Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck haben die mit der Kassenprüfung Beauftragten Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Über vorgefundene wesentliche Mängel müssen sie unverzüglich den Vorstand unterrichten. Die mit der Kassenprüfung Beauftragten erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
8. Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen persönliche Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und darüber hinaus zur Kenntnis gelangen, sind zur Verschwiegenheit nach den Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck und den Vereinszielen. Sie verpflichten sich, die Vereinssatzung sowie Ordnungen und Beschlüsse, die nicht Satzungsbestandteil sind, zu beachten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch einen Antrag auf Aufnahme beantragt.
3. Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist für den Antrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Kindes für die Beitragsverpflichtung selbstschuldnerisch. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind sportinteressierte natürliche Personen, die den Verein gemäß näherer Regelung in der Beitragsordnung befristet kennenlernen.
5. Korporative Mitglieder können juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Mitglieder in Zweigvereinen des Hauptvereins sind automatisch Mitglieder im Hauptverein.
7. Die Aufnahme in den Verein gilt als angenommen, wenn das Mitglied eine Eintrittsbestätigung erhält.

8. Die Höhe des Beitrages besteht aus Grundbeiträgen und gegebenenfalls abteilungsbezogenen Zusatzbeiträgen. Details sind in einer Beitragsordnung durch den Vorstand zu regeln. Dabei muss zwingend der nachhaltige wirtschaftliche Bestand des Vereins berücksichtigt werden. Leitgedanke soll eine gerechte und sozial verträgliche Beitragsermittlung sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Grundbeiträge und den Aufnahmebeitrag in den Verein. Der Vorstand entscheidet zusammen mit der jeweiligen Abteilungsleitung einvernehmlich über die Erhebung von abteilungsbezogenen Zusatzbeiträgen (Aufnahmebeiträge, Abteilungsbeiträge, Turnierbeiträge). Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei zu stellen. Für leistungsfähige korporative Mitglieder kann in einem individuellen Mitgliedsvertrag befristet oder unbefristet ein individueller Beitrag erhoben werden.
9. Alle Mitglieder haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme am Sportangebot und den Veranstaltungen des Vereins. Soweit der sportliche Betrieb aus organisatorischen Gründen Beschränkungen notwendig macht, kann das Recht zur Teilnahme mit allgemeingültigen Regelungen eingeschränkt werden.
10. Für die Mitglieder kann der Verein direkt oder als Mitglied in Verbänden eine Versicherung abschließen. Ist dies der Fall, können Mitglieder bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Die Leistungsvoraussetzungen und der Versicherungsumfang ist den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen. Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis - auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nicht. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Sachen in den vom Verein genutzten Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
11. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, haftet es dafür.
12. Die Mitgliedschaft endet durch Befristung, Austritt, Ausschluss oder Tod, bei korporativen Mitgliedern ggf. auch durch Auflösung und Erlöschen. Der Austritt kann außer bei Befristung nur schriftlich zu Austrittsterminen erklärt werden, die in der Beitragsordnung festzulegen sind.
13. Ein Mitglied kann auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Mitgliederbeirat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse und Anordnungen des Vereins missachtet,
  - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich grob unfair verhält.
14. Darüber hinaus kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von zwei Quartalsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt dann zum nächstmöglichen Termin eines regulären Austrittstermins gemäß Beitragsordnung.
15. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ohne aufschiebende Wirkung. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Organe**

des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (§ 6),
- Vorstand (§ 7),
- Vereinsrat (§ 8),
- Mitgliederbeirat (§ 9),
- Jugendversammlung (§ 10).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat sich mit Grundsatzfragen des Vereins zu befassen.
2. Die weiteren Aufgaben sind die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des / der mit der Kassenprüfung Beauftragten sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
3. Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge müssen spätestens 14 Tage an die Postanschrift des Vereins zugegangen sein. Über die Behandlung von Anträgen, die erst auf der Versammlung gestellt werden, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Versammlungsleiter ist die / der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der zweite Vorsitzende. Bei deren / dessen Verhinderung wird eine / ein Versammlungsleiter(in) aus dem Kreise der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Nur ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
6. Außerordentliche und korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, können aber in Arbeitsgruppen berufen werden und so an der Vereinsarbeit mitwirken.
7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt. Der Termin ist rechtzeitig vom Vorstand bekanntzugeben und die Einladung mit Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 21 Tagen den Mitgliedern durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins, Schilkseer Straße 90 in Kiel, zugänglich zu machen. Damit gilt sie den Mitgliedern als zugegangen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder begründetem Antrag von mindestens 30 Mitgliedern statt. Der Vorstand muss spätestens 14 Tage nach Eingang beim Verein einladen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen.
11. Generell werden Beschlüsse der Organe jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der bisherigen Vereinsaufgaben gilt eine Zweidrittelmehrheit.
12. Die Mitgliederversammlung hat den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen.
13. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen volljährigen Mitglieder die folgenden ehrenamtlichen Funktionsträger für die Dauer von jeweils zwei Jahren

- in ungeraden Jahren:
    1. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), 1. Beisitzer(in), 1. Revisor(in)
  - in geraden Jahren:
    2. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), 2. Beisitzer(in), **IT-Beauftragte/r**, 2. Revisor(in)
- Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/ Wiederwahl im Amt.
14. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. **Diese werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.**
  15. Beschlüsse sind von einem in der Versammlung zu benennenden Protokollanten zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinnes des § 26 BGB besteht aus
  - der / dem 1. Vorsitzenden,
  - der / dem 2. Vorsitzenden,
  - der / dem Schatzmeister(in).

Zwei sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

**Zudem sind Mitglieder des Vorstands**

  - die / der Schriftführer(in),
  - die / der Jugendbeauftragte,
  - die / der 1. Beisitzer(in),
  - die / der 2. Beisitzer(in),
  - **die / der IT-Beauftragte**
  - die / der Sprecher(in) des Mitgliederbeirats

**mit gleichen Stimmrechten.**
2. **Im Falle der Stimmgleichheit bei Stimmabgaben des Vorstands, entscheidet das Stimmverhältnis des Vorstands gem. § 26 BGB. Im Falle der Eilbedürftigkeit von Beschlüssen ist der Vorstand gem. § 26 BGB ausschließlich zur Stimmabgabe berechtigt. Er hat alle Vorstandsmitglieder nach Feststellung der Entscheidung unmittelbar von dieser In Kenntnis zu setzen.**
3. Der Vorstand kann dem Verein eine Verfahrens- und Geschäftsordnung geben und darin sämtliche der Satzung und der Mitgliederversammlung nachgeordneten Fragestellungen regeln und weitere ehrenamtliche Funktionsträger mit Aufgaben betrauen. Der Vorstand soll keine Beschlüsse fassen, die direkt in die Belange einer Abteilung eingreifen, ohne zuvor die Abteilungsleitung zu hören.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch über schriftliche Wege per Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren treffen. Der Postweg, Telefax und E-Mail sind ausdrücklich zugelassen.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat tagt auf Einladung des Vorstands und besteht aus dem Personenkreis nach § 7 (1) und (2) sowie je einer Vertreterin / einem Vertreter pro Abteilung **und ggf. Zweigverein.**
2. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, sportartenübergreifend den Informationsaustausch aller Abteilungen im Verein sicherzustellen sowie sportartübergreifende Veranstaltungen zu organisieren.

## § 9 Mitgliederbeirat

1. Der Mitgliederbeirat hat das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf zu beobachten und in dieser Aufgabenstellung von sich aus oder auf Anregung von Mitgliedern klärend und schlichtend – auch zwischen Vorstand und einzelnen Abteilungen – zu wirken.
2. Die Mitglieder des Mitgliederbeirats werden alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die min. das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Mitgliederbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

## § 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen 12 bis 27 Jahre alten Mitgliedern zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird durch die / den Jugendbeauftragte(n) mit einer Mindestfrist von zwei Wochen durch Aushang einberufen und findet zweijährlich im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Die Jugendversammlung wählt die / den Jugendbeauftragte(n) für die Dauer von zwei Jahren. Beide dürfen die in Abs. 1 genannte Altersgrenze überschreiten.
6. Die / der Jugendbeauftragte soll gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben.
7. Die / der Jugendbeauftragte ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden.
8. Die / der Jugendbeauftragte kann zur Aufgabenerfüllung einen Jugendausschuss bilden, in dem die Vereinsjugend aus verschiedenen Abteilungen ihre Interessen formuliert und verfolgt.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentli-

- chen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
  3. Die Auflösung des Vereins führt nicht automatisch zur Auflösung von bestehenden Zweigvereinen. Näheres regelt die „Durchführungsverordnung Zweigverein“.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollte die Satzungsfassung bei Eintragung in das Vereinsregister und / oder bei der Hinterlegung beim Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verwehrt bleiben, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Satzung eigenständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung des TSV Schilksee von 1947 e.V. hat in ihrer Mitgliederversammlung am 27. März 2014 diese Satzungsneufassung beschlossen.

gez. Stefan Johannsen

gez. Sabine Hammer-Stehnken

1. Vorsitzender & Versammlungsleiter

Protokollführerin